

# Von der Wehrpflicht zur Dienstpflicht

Autor(en): **Dietschi, Eugen**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **16 (1969)**

Heft 2

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-365560>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Von der Wehrpflicht zur Dienstpflicht

Von alt Ständerat Dr. Eugen Dietschi, Basel

Die Aufforderung der zur Vorbereitung einer Totalrevision der Bundesverfassung vom Bundesrat eingesetzten Kommission Wahlen, eine staats- und verfassungspolitische «Bestandesaufnahme» vorzunehmen, begegnet erfreulichem Widerhall. Das öffentliche Gespräch wird lebhaft geführt und in den verschiedenen vorbereitenden Gremien ist man eifrig damit beschäftigt, die von der Arbeitsgruppe formulierten Fragen zu beantworten. In der Tat fühlt man sich zentral angesprochen von der erregenden Spannweite dieser systematisch gebündelten Fragestellungen rund um unser Gemeinwesen und konfrontiert mit einer faszinierenden Gesamtschau all jener grundsätzlichen Einzelfragen, die in den letzten Jahren in der Öffentlichkeit und in Fachkreisen zur Diskussion gestellt worden sind.

Im Rahmen der «Auslegeordnung», wie sie von der Arbeitsgruppe Wahlen angestrebt wird, drängt sich auch eine Ueberprüfung der unser Wehrwesen betreffenden verfassungsrechtlichen Bestimmungen auf. Kürzlich sind interessante Aussprachen an Veranstaltungen der Offiziersgesellschaften in Luzern und Basel-Stadt durchgeführt worden. Auch hat sich ein Spezialausschuss der Freisinnig-demokratischen Partei der Schweiz mit diesem Problemkreis beschäftigt und ist zu präzisen Vorschlägen gekommen. Uebereinstimmend wird der Auffassung Ausdruck verliehen, dass sich eine Neuregelung unseres Grundgesetzes aufdrängt, denn allzuvielen ist überholt und in allzuvielen Belangen stimmen Verfassung und Wirklichkeit nicht mehr überein. So entsprechen die Bestimmungen, welche die Grundlage für unser Milizsystem bilden, zum Teil nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen. Beispielsweise lautet Art. 13 Abs. 1 der Bundesverfassung: «Der Bund ist nicht berechtigt, stehende Truppen zu halten.» Die technische Entwicklung und die dauernd kritische Weltlage erforderten aber die Bildung des Ueberwachungsgeschwaders der Fliegertruppe und des Festungswachtkorps, und niemand nimmt an diesen Einrichtungen Anstoss, obwohl sie nicht dem Buchstaben der Verfassung entsprechen. Die nahe Zukunft wird weisen, ob nicht auch für andere technische Einrichtungen Personal rekrutiert werden

muss, das dauernd im Dienst zu stehen hat. Die fortschreitende Technisierung unserer Armee stellt zudem die grundsätzliche Frage, ob das Milizsystem als solches heute noch zweckmässig sein kann. Es ist nämlich unbestritten, dass gewisse Geräte, vor allem bei der Fliegerabwehr, von Laien nach einer kurzen Ausbildung kaum in allen Teilen vollkommen beherrscht werden können. Dennoch darf, darüber ist man in den vorbereitenden Gremien einmütig, eine neue Verfassung nicht vom Milizsystem abgehen. Die Schwierigkeiten der Technik werden sich durch eine geschickte Zuteilung bei der Rekrutierung weitgehend ausschalten lassen, vor allem aber möchten wir das Milizsystem der grossen Vorteile wegen, welche die Einheit von Volk und Armee in sich schliesst, nicht missen. Ihr zuliebe nehmen wir auch gewisse Nachteile in Kauf.

Einer Ueberprüfung bedürfen auch die Bestimmungen, die das Verhältnis zwischen Bund und Kantonen regeln. So wirken heute die Kantone mit bei der Ausrüstung der Wehrmänner; auch ein Teil der Militärverwaltung ist ihnen überbunden. Ueberdies ist die «Zusammensetzung» der kantonalen Truppenkörper, die «Fürsorge für die Erhaltung ihres Bestandes» und die Ernennung und Beförderung ihrer Offiziere, unter Beachtung der durch den Bund aufzustellenden allgemeinen Vorschriften, Sache der Kantone. Sie sind sogar befugt, «über die Wehrkraft ihres Gebietes zu verfügen, soweit sie nicht durch verfassungsmässige oder gesetzliche Anordnungen des Bundes beschränkt sind» (Art. 19). Gerade diese letzte Bestimmung, von der übrigens seit 1874 nie Gebrauch gemacht wurde, beweist, wie sehr das Verhältnis zwischen Bund und Kantonen gerade beim Wehrwesen neu geordnet werden muss.

Dass im Zeitalter der totalen Landesverteidigung die Einführung der «allgemeinen Dienstpflicht» anstelle der «Wehrpflicht» und der Sonderregelung für den Zivilschutz, wie dies heute der Fall ist, sich aufdrängt, ist die fast einmütige Auffassung in den vorbereitenden Gremien. Im Rahmen einer totalen Verteidigung hat neben den Kampftruppen der Territorialdienst mit der Betreuung und dem totalen Sanitäts- und Versorgungs-

dienst sowie der Zivilschutz für das Ueberleben unseres Volkes eine grosse Bedeutung erlangt. Diese neuen Aufgaben erfordern eine weit grössere Anzahl von Dienstleistenden als in früheren Zeiten. Die Fixierung der «allgemeinen Dienstpflicht» hätte auch den Vorteil, dass sich der Uebergang vom Militärdienst in den Zivilschutz, wie er heute auch von den 50jährigen Soldaten und Unteroffizieren gefordert wird, reibungsloser vollziehen würde. Es ist doch widersinnig, den 50jährigen mit dem Dank des Vaterlandes (sowie mit Wurst und Wein) aus der Wehrpflicht zu entlassen und ihn dann zum Zivilschutz aufzubieten. Vielmehr sollte schon für den 20jährigen klar sein, dass seine irgendwie geartete Dienstpflicht bis zum 60. Altersjahr dauert, zum Beispiel eben aus dreissig Jahren Militärdienst und zehn Jahren Zivilschutzdienst. Die Entlassungsfeiern wären auf jeden Fall auf das 60. Altersjahr zu verlegen. Die psychologischen Hemmnisse, die dem Zivilschutz so sehr zu schaffen machen, entfielen, wenn Militärdienst und Zivilschutzdienst rechtlich nicht mehr «auseinanderfallen».

Im Rahmen der allgemeinen Dienstpflicht müsste die Dienstleistung in der Armee für die Männer nach wie vor obligatorisch sein. Die Ausdehnung der allgemeinen Pflicht zur Dienstleistung für Frauen wäre wünschenswert, doch kommt ein Obligatorium so lange nicht in Frage, als das Wahl- und Stimmrecht für die Frauen nicht verwirklicht ist. Bei der Frage der Dienstverweigerung aus Gewissensgründen ist in den genannten vorbereitenden Gremien die Auffassung vertreten worden, dass bei Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht keine besonderen verfassungsmässigen Bestimmungen notwendig wären. Das Gesetz könnte (und müsste) diesen «Ausnahmen» Rechnung tragen.

Es ist erfreulich, dass die Aufforderung der Kommission Wahlen, den Fragenkomplex in Angriff zu nehmen, bei den politischen Parteien, in den Kantonen und in den verschiedenen interessierten Gremien ein positives Echo gefunden hat. Zu erwarten ist, dass eine substantielle «Bestandesaufnahme» und Stellungnahme zustande kommt.

---

*Lassen Sie sich durch die Inserate beraten!*

---